

LIEFERANTEN-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Verordnung (EU) 2025/40 — Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung (PPWR)

Artikel 5 — Bedenkliche Stoffe | Artikel 16 — Pflichten vorgelagerter Lieferanten

Aussteller:	Pásky s.r.o., Křižíkova 237/36a, 186 00 Praha 8, Tschechische Republik IČO: 26136686
Betroffene Produkte:	Bedruckte Papierklebebänder — silikonisiertes Papierträgermaterial / Hotmelt-Synthesekautschukkleber / lösemittelbasierte Druckfarben
Bestimmungsgemäße Verwendung:	Verschließen von Transportverpackungen, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden — Verpackungskomponenten im Sinne der Verordnung (EU) 2025/40
Ausstellungsdatum:	21. August 2026

Pásky s.r.o. erklärt hiermit, dass die oben beschriebenen bedruckten Papierklebebänder die Anforderungen des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) hinsichtlich bedenklicher Stoffe erfüllen — nach bestem Wissen und auf Grundlage der technischen Dokumentation, die von der Gesellschaft aufbewahrt wird und den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung steht.

Pásky s.r.o. ist kein Hersteller chemischer Stoffe. Bei der Beurteilung der Konformität mit chemischen Anforderungen stützt sich die Gesellschaft auf verifizierte Erklärungen ihrer Lieferanten sowie auf die detaillierte Kenntnis der eigenen Produktionsprozesse.

Anforderung (PPWR Art. 5)	Konform	Grundlage der Erklärung
Keine absichtlich zugesetzten per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS)	JA	Lieferantenerklärung (EU-Konformitätserklärung Nr. 012/2026, 31.07.2026): Rohstoffe enthalten keine absichtlich zugesetzten PFAS. Das Produkt ist nicht für Lebensmittelkontakt bestimmt. Hinweis: Spuren Mengen von PFAS aus rohstoffspezifischen Eigenschaften können nicht ausgeschlossen werden; PFAS werden in keiner Komponentenformulierung absichtlich eingesetzt
Summe der Schwermetalle (Pb + Cd + Hg + Cr ⁶⁺) überschreitet nicht 100 ppm	JA	Lieferantenerklärung (EU-Konformitätserklärung Nr. 012/2026, 31.07.2026): Summe der Konzentrationen von Pb, Cd, Hg, Cr(VI) überschreitet nicht 100 mg/kg; konform mit Richtlinie 94/62/EG und PPWR Art. 5
Kein absichtlich zugesetztes Bisphenol A (BPA)	JA	Lieferantenerklärungen aller Materialeingangshersteller; EU-Verordnung 2024/3190 (Bisphenole) als Referenzstandard vom Lieferanten bestätigt; technische Dokumentation vorhanden
Keine Phthalate (einschließlich DEHP, DBP, BBP, DIBP, DINP, DIDP, DnOP, DMP, DEP)	JA	Lieferantenerklärungen aller Materialeingangshersteller; technische Dokumentation vorhanden
Keine absichtlich zugesetzten CMR-Stoffe Kat. 1A/1B	JA	Lieferantenerklärungen; REACH (EG 2006/1907), POP-Verordnung (EU 2019/1021) und Mikroplastik-Verordnung (EU 2023/2055) als Referenzstandards bestätigt;

Anforderung (PPWR Art. 5)	Konform	Grundlage der Erklärung
		Druckfarbenkonformität durch Erklärung des Druckfarblieferanten bestätigt
Keine SVHC über 0,1 % w/w — ECHA-Kandidatenliste	JA	Lieferantenerklärungen; REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 als Referenzstandard bestätigt; Konfliktmineralien-Verordnung (EU 2017/821) und Kritische-Rohstoffe-Verordnung (EU 2024/1252) zusätzlich referenziert
Keine oxo-abbaubaren Kunststoffe	JA	Lieferantenerklärungen; Produktmaterialspezifikationen vorhanden
Kein Polystyrol	JA	Lieferantenerklärungen; Produktmaterialspezifikationen vorhanden
Kein chlorgebleichtes Papier oder Karton	JA	Lieferantenerklärungen aller Materialeingangshersteller; technische Dokumentation vorhanden

Hinweise

1. Diese Erklärung umfasst die Konformität auf Stoffebene gemäß Art. 5 PPWR für die oben beschriebenen Produkte. Pásky s.r.o. verwahrt die diese Erklärung untermauernde technische Dokumentation, einschließlich der EU-Konformitätserklärung Nr. 012/2026 (31.07.2026), ausgestellt vom Substrathersteller gemäß Verordnung (EU) 2025/40. Diese Dokumentation steht den zuständigen nationalen Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage zur Verfügung.
2. Das Papierträgermaterial des Klebebands ist silikonisiert (mit Trennbeschichtung versehen). Das Produkt besteht aus silikonisiertem Papier, Hotmelt-Synthesekautschukkleber und Druckfarben. Diese Mehrkomponentenstruktur bedeutet, dass die Recyclingfähigkeit von der Verfügbarkeit geeigneter Trennverfahren abhängt. Der Substrathersteller hat sich verpflichtet, Recyclingtests durchzuführen, sobald die delegierten Rechtsakte zur Festlegung der Design-for-Recycling-Kriterien gemäß PPWR Artikel 6 veröffentlicht werden.
3. Zu PFAS: Das Produkt ist nicht für Lebensmittelkontakt bestimmt. Der Substrathersteller erklärt, dass die Rohstoffe keine absichtlich zugesetzten PFAS enthalten; das Vorhandensein von PFAS in Spuren Mengen als Folge rohstoffspezifischer Eigenschaften kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Eine unabhängige laborgestützte Quantifizierung gemäß einer EU-akkreditierten Messmethodik ist noch nicht verfügbar, da die Kommission die harmonisierte Prüfmethode noch nicht veröffentlicht hat.
4. Recyclingbewertungsklassen (A–E) gemäß Art. 6 PPWR können derzeit nicht vergeben werden, da die harmonisierten Design-for-Recycling-Kriterien und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission voraussichtlich erst 2028 veröffentlicht werden. Die Bewertung wird innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der anwendbaren Durchführungsrechtsakte aktualisiert.
5. Pásky s.r.o. verpflichtet sich, Kunden unverzüglich über jede Änderung der Materialzusammensetzung, der chemischen Formulierung oder der Vorlieferanten zu informieren, die die Richtigkeit dieser Erklärung beeinflussen würde, gemäß Anhang VII der PPWR.

Pásky s.r.o. 21. August 2026

Diese Erklärung wird in gutem Glauben auf Grundlage der zum Ausstellungsdatum verfügbaren Informationen abgegeben. Sie stellt keine rechtsverbindliche Konformitätsgarantie für das vom Kunden auf dem Markt bereitgestellte fertige Verpackungsprodukt dar. Der Hersteller des Endprodukts trägt die volle Verantwortung für die Konformität gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2025/40. Der Gehalt an per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) im bedruckten Papierklebeband mit Hotmelt-Synthesekautschukkleber entspricht den Anforderungen des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2025/40. Die Überprüfung erfolgte auf der Grundlage schriftlicher Erklärungen der Rohstofflieferanten, die bestätigen, dass PFAS keiner Materialkomponente absichtlich zugesetzt werden. Der Substrathersteller weist ergänzend darauf hin, dass aufgrund der Eigenschaften bestimmter Rohstoffe das Vorhandensein von PFAS in Spuren Mengen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann; PFAS werden jedoch in der Formulierung keiner Komponente dieses Produkts absichtlich eingesetzt. Eine Gesamtfluoranalyse (Total Fluorine Screening) des Fertigprodukts wurde zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Erklärung nicht durchgeführt, da die Europäische Kommission noch keine harmonisierte, akkreditierte Methodik zur Messung von PFAS in Verpackungsmaterialien gemäß PPWR veröffentlicht hat. Diese Erklärung wird unmittelbar nach Veröffentlichung der entsprechenden Methodik durch Laborergebnisse ergänzt.